

# Antrag auf Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Schuljahr: \_\_\_\_\_

-Eingangsstempel Schule-

Schule		Schulart		Klasse	
Zuname		Name			
Straße		PLZ, Wohnort			
Verbundpass-Nummer		Preisstufe		Tarifzonen / anderer Tarif	
Bankverbindung	Konto-Nummer		Bankleitzahl		
	Geldinstitut		Konto-Inhaber		

Wurde ein Antrag auf Bundesausbildungsförderung (BAföG) gestellt: £ Nein                      £ Ja, beim Amt für Ausbildungsförderung in: _____
--

<b>Bei Berufsschülern / 3. Kind-Regelung / soziale Härtefälle:</b> Kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule <input type="text"/> km.
--

Wertmarken/Monatsmarken/sonst. Fahrkarte(n) (Monatsmarken ggf. geschuppt kleben) für die folgenden Monate:

September/ Februar	Oktober/ März	November/ April	Dezember/ Mai	Januar/ Juni	Juli
<i>Die Nummer der Wertmarke muss mit der Nummer des Verbundpasses übereinstimmen!</i>					

**Von den Hinweisen auf der Rückseite dieses Antrages habe ich Kenntnis genommen.**

Datum

Unterschrift (des Schülers und/oder ggf. einer/s Erziehungsberechtigten)

## Hinweise zum Antrag auf Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

- Schülern, die eine Schule im Landkreis Ludwigsburg besuchen und nicht am Scool-Verfahren teilnehmen, werden die notwendigen Beförderungskosten abzüglich des Kostenanteils im Einzelabrechnungsverfahren erstattet. Bei Berufsschülern scheidet eine Kostenerstattung aus, wenn der Schulweg gem. § 3 Abs. 2 c) i.V.m. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SSchBefK) weniger als 50 km beträgt.
- Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten, die den Schülern durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr entsprechend der jeweils gültigen Tarife unter Inanspruchnahme der kürzesten, tariflich günstigsten und zumutbaren Verkehrsverbindung für den zu besuchenden stundenplanmäßigen Unterricht entstehen. Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o.ä. werden nur erstattet, wenn sie wesentlich preisgünstiger sind als Schülermonatskarten. Die ist der Fall, wenn der monatliche Gesamtbetrag 75 % oder weniger als der Preis einer Schülermonatskarte beträgt.
- Anträge, die nicht vollständig oder nicht leserlich ausgefüllt sind, können nicht bearbeitet werden.**
- Die notwendigen Beförderungskosten sind anhand der einzelnen **Originalbelege** (leserlich und unverändert) nachzuweisen; diese sind nach Monaten sortiert auf den Vordruck aufzukleben.
- Der Schüler hat an den notwendigen Beförderungskosten einen Kostenanteil gem. § 6 Abs. 3 SSchBefK je Beförderungsmonat zu tragen. Der Kostenanteil ist für höchstens 2 Kinder einer Familie zu entrichten. Schüler die aufgrund der 3. Kind-Regelung oder unbilliger Härte vom Kostenanteil befreit sind, müssen dennoch eine Eigenbeteiligung leisten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule weniger als 3 km beträgt und der Landkreis keine besondere Gefahr anerkannt hat.
- Anträge auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind bis spätestens **31. Oktober** des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger (Schulsekretariat) zu stellen.

Der nachfolgend stark umrandete Bereich ist nicht vom Antragsteller auszufüllen !

### Berechnung des Erstattungsbetrages:

Nachgewiesene Beförderungskosten	Monatlicher Eigenanteil	Erstattungs- betrag
<input type="checkbox"/> September _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Oktober _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> November _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Dezember _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Januar _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Februar _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> März _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> April _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Mai _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Juni _____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Juli _____	_____	_____

Summe \_\_\_\_\_

Geprüft: \_\_\_\_\_ , Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Schule/Schulträger)